

Subject:

Sprachnachweis beim Ehegattennachzug von syrischen Flüchtlingen; Az.: 19 331-1:725

From:

"Pauly, Heidelore" <heidelore.pauly@mifkjf.rlp.de>

Date:

24.01.2013 15:19

Sehr geehrte Damen und Herren,

das MIFKJF ist in den vergangenen Monaten verstärkt mit Anfragen von in Rheinland-Pfalz lebenden syrischen Staatsangehörigen konfrontiert, die Familienangehörige oder enge Verwandte, die vor den Kämpfen in Syrien geflohen sind und sich in einem Nachbarland aufhalten, nach Deutschland holen möchten.

Die Staatssekretärin im Auswärtigen Amt, Frau Cornelia Pieper, teilte in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 15. Januar 2013 mit, dass Visumanträge syrischer Staatsangehöriger zum Zwecke des Familiennachzugs seit der Schließung der Botschaft in Damaskus bei einer anderen deutschen Auslandsvertretung in der Region, z.B. bei den Botschaften in Amman, Ankara, Beirut, Kairo oder Riad eingereicht werden können. Die dortigen deutschen Auslandsvertretungen seien zur Entgegennahme und Bearbeitung solcher Anträge ausdrücklich ermächtigt worden. Dank organisatorischer und personeller Anpassung an den erheblichen Mehrbedarf verlaufe die Visumerteilung in den genannten Auslandsvertretungen weitgehend reibungslos. Angesichts des derzeit besonders hohen Antragsaufkommens ließen sich Wartezeiten für einen Termin insbesondere bei den Vertretungen in Beirut, Izmir und Ankara allerdings nicht vermeiden. Das Auswärtige Amt sei bemüht, die besonders belasteten Auslandsvertretungen personell zu unterstützen, um so die Wartezeiten zu reduzieren.

Grundsätzlich sind im Rahmen des Ehegattennachzugs vom Antragsteller "einfache Deutsch-Kenntnisse" auf dem Niveau A 1 nachzuweisen. Hiervon kann gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen abgesehen werden. Außerdem kann lt. Urteil des BVerwG vom 30. März 2010 - BVerwG 1 C 8.09 - in besonderen Ausnahmesituationen ein Visum zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zweck des Spracherwerbs in Deutschland nach § 16 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, wenn

- dem nachzugswilligen Ehegatten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in angemessener Zeit der Erwerb einfacher Sprachkenntnisse im Herkunftsland nicht möglich ist

und zugleich

- dem in Deutschland lebenden Ehegatten die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft außerhalb des Bundesgebiets aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv nicht möglich oder aufgrund besonderer Umstände nicht zuzumuten ist.

Das Auswärtige Amt sieht angesichts der gegenwärtigen Lage in Syrien diese Voraussetzungen bis auf weiteres als erfüllt an und hat die Botschaften Beirut, Amman, Kairo, Ankara sowie die Generalkonsulate Istanbul und Izmir mit Schreiben vom 12.10.2012 angewiesen, Flüchtlingen aus Syrien ab sofort Visa zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zweck des Spracherwerbs in Deutschland nach § 16 Abs. 5 AufenthG zu erteilen. Damit nach dem Erwerb der notwendigen Sprachnachweise nahtlos eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug erteilt werden kann, müssen die üblichen Voraussetzungen für den Ehegattennachzug erfüllt sein (§ 16 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Eine Rückkehrperspektive des Antragstellers muss nicht vorliegen. Bei der Antragstellung ist die bestätigte Buchung eines Sprachkurses in Deutschland vorzulegen, wobei es sich nicht um einen Intensivsprachkurs handeln muss. Diese Regelung gilt sowohl für den Nachzug zu einem deutschen als auch für den Nachzug zu einem syrischen

Staatsangehörigen.

Die Auslandsvertretungen wurden ferner angewiesen, wegen der Notwendigkeit einer vollständigen Dokumentation des Einreisezwecks die nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV zu beteiligende Ausländerbehörde auf den tatsächlich angestrebten Aufenthaltswitz hinzuweisen und über die bereits im Rahmen der angestrebten Familienzusammenführung durchgeführte Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen zu informieren. Im Etikett ist eine entsprechende Auflage (z.B. Visum zum FZ-vorbereitenden Sprachkurs) zu vermerken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--

Heideloire Pauly  
Referat Ausländerrecht, Asylrecht und Einbürgerung

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION, FAMILIE, KINDER, JUGEND UND FRAUEN

Kaiser-Friedrich-Str. 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-5109  
Telefax 06131 16-175109  
[Heideloire.Pauly@mifkjf.rlp.de](mailto:Heideloire.Pauly@mifkjf.rlp.de)  
[www.mifkjf.rlp.de](http://www.mifkjf.rlp.de)

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.